



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Test in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/ dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis angemessen zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines zur Vornahme dieser Tests berechtigten Testzentrums oder einer hierzu berechtigten Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist.
2. In Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19 Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Testung in den Tageseinrichtungen durch entsprechend geschultes Personal oder die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines zur Vornahme von COVID-19 Schnelltests berechtigten Testzentrums oder einer hierzu berechtigten Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und



Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

Der Erfüllung der Testpflicht steht es nicht entgegen, wenn vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung darüber, ob die Testpflicht erfüllt ist, trifft die Einrichtungsleitung.

3. Es gilt eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises,
 - a) sofern dem/ der Beschäftigten oder dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - b) sofern es sich bei dem/ der Beschäftigten oder dem Kind um eine vollständig geimpfte oder um eine genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung (soweit nach dem/den verwendeten Impfstoff/en erforderlich Erst- und Zweitimpfung) mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, dass aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurde und besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung der Tests bestehen. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.

4. Diese Allgemeinverfügung ist am 16.04.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de (www.heilbronn.de/bekanntmachungen) bereitgestellt worden. Sie gilt ab dem folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird ab dem 19.04.2021 wirksam und ist bis zum 14.05.2021 befristet.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Ver-



breitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-POPr 19/154, S. 19169C) und am 18.11.2020 ausdrücklich festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen unberührt.



Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit zwar stark zurückgegangen. Allerdings steigen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg eine Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde. Bis zum 14.04.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 54.893 Fälle dieser Virusvarianten übermittelt. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von 88 %.

Die Entwicklung spiegelt sich in Heilbronn wieder. Seit einem Tiefstand der Neuinfektionen Anfang März hat sich nach einigen Lockerungen der Bekämpfungsmaßnahmen und mit steigendem Anteil der Virusmutanten B.1.1.7 die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wie folgt entwickelt (Quelle: tägliche Lageberichte des Landesgesundheitsamtes):

| Stand | Fallzahl LGA | Neue Fälle lt. LGA | Summe letzte 7 Tag | Inzidenz |
|--------------|---------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------|
| Di. 02.03. | 5700 | 4 | 50 | 39,5 |
| Mi. 03.03. | 5707 | 7 | 41 | 32,4 |
| Do. 04.03. | 5716 | 9 | 38 | 30,0 |
| Fr. 05.03. | 5722 | 6 | 37 | 29,2 |
| Sa. 06.03. | 5739 | 17 | 41 | 32,4 |
| So. 07.03. | 5739 | 0 | 41 | 32,4 |
| Mo. 08.03. | 5739 | 0 | 40 | 31,6 |
| Di. 09.03. | 5746 | 7 | 43 | 34,0 |
| Mi. 10.03. | 5758 | 12 | 46 | 36,3 |
| Do. 11.03. | 5771 | 13 | 55 | 43,4 |
| Fr. 12.03. | 5789 | 18 | 63 | 49,8 |
| Sa. 13.03. | 5811 | 22 | 73 | 57,7 |
| So. 14.03. | 5815 | 4 | 77 | 60,8 |
| Mo. 15.03. | 5817 | 2 | 79 | 62,4 |
| Di. 16.03. | 5826 | 9 | 77 | 60,8 |
| Mi. 17.06. | 5863 | 10 | 77 | 60,8 |
| Do. 18.03. | 5855 | 19 | 83 | 65,6 |



| Stand | Fallzahl LGA | Neue Fälle lt. LGA | Summe letzte 7 Tag | Inzidenz |
|------------|--------------|--------------------|--------------------|----------|
| Fr. 19.03. | 5888 | 33 | 96 | 75,8 |
| Sa. 20.03. | 5901 | 13 | 89 | 70,3 |
| So. 21.03. | 5972 | 26 | 114 | 90,1 |
| Mo. 22.03. | 5972 | 0 | 108 | 85,3 |
| Di. 23.03. | 5947 | 20 | 118 | 93,2 |
| Mi. 24.03. | 5998 | 51 | 159 | 125,6 |
| Do. 25.03. | 6017 | 19 | 154 | 121,7 |
| Fr. 26.03. | 6054 | 37 | 161 | 127,2 |
| Sa. 27.03. | 6104 | 50 | 173 | 136,7 |
| So. 28.03. | 6114 | 10 | 183 | 144,6 |
| Mo. 29.03. | 6120 | 6 | 188 | 148,5 |
| Di. 30.03. | 6149 | 29 | 186 | 146,9 |
| Mi. 31.03. | 6195 | 46 | 193 | 152,5 |
| Do. 01.04. | 6283 | 88 | 259 | 204,6 |
| Fr. 02.04. | 6329 | 46 | 259 | 204,6 |
| Sa. 03.04. | 6364 | 35 | 252 | 199,1 |
| So. 04.04. | 3671 | 7 | 254 | 200,6 |
| Mo. 05.04. | 6375 | 4 | 246 | 194,3 |
| Di. 06.04. | 6380 | 5 | 219 | 173,0 |
| Mi. 07.04. | 6449 | 69 | 213 | 168,3 |
| Do. 08.04. | 6519 | 70 | 226 | 178,5 |
| Fr. 09.04. | 6624 | 102 | 257 | 203,0 |
| Sa. 10.04. | 6734 | 113 | 359 | 283,6 |
| So. 11.04. | 6739 | 5 | 356 | 281,2 |
| Mo. 12.04. | 6751 | 12 | 363 | 268,7 |
| Di. 13.04. | 6796 | 45 | 386 | 304,9 |
| Mi. 14.05. | 6874 | 78 | 408 | 322,3 |
| Do. 15.04. | 6973 | 99 | 404 | 319,1 |

Nachdem Anfang März der Anteil der Mutanten in Heilbronn noch deutlich unter dem Landeschnitt lag, liegt der Anteil auch in Heilbronn inzwischen auf dem Landesniveau.

Seit Mitte März ist auch die Anzahl der COVID-19-Patienten einschließlich der COVID-19-Intensivpatienten in den SLK-Kliniken stark gestiegen und hat wieder das Niveau der „Corona-Welle“ im Januar erreicht.



| Datum | Belegte Betten Covid Normalstation | Mit Covid Patienten Belegte Intensivbetten mit Beatmung | Beatmete Covid-Patienten |
|--------------|---|--|---------------------------------|
| 15.03. | 26 | 7 | 7 |
| 16.03. | 31 | 7 | 7 |
| 17.03. | 32 | 5 | 5 |
| 18.03. | 28 | 8 | 8 |
| 21.03. | 39 | 10 | 10 |
| 22.03. | 46 | 11 | 11 |
| 23.03. | 39 | 12 | 12 |
| 24.03. | 41 | 9 | 9 |
| 25.03. | 40 | 7 | 7 |
| 28.03. | 47 | 15 | 14 |
| 29.03. | 44 | 15 | 14 |
| 30.03. | 44 | 15 | 14 |
| 01.04. | 47 | 15 | 14 |
| 05.04. | 67 | 21 | 19 |
| 06.04. | 67 | 22 | 20 |
| 07.04. | 58 | 21 | 19 |
| 11.04. | 75 | 22 | 20 |
| 12.04. | 77 | 21 | 19 |
| 13.04. | 79 | 27 | 23 |
| 14.04. | 70 | 27 | 23 |
| 15.04. | 65 | 26 | 22 |

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der dritten Infektionswelle der überwiegende Teil der Bevölkerung noch nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft und gleichzeitig ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI kann ein verpflichtender Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltestergebnisses mit einem qualitativ hochwertigen (sensitiven) Test unmittelbar vor einem Ereignis, bei dem ein Expositionsrisiko unvermeidlich ist, das Risiko einer Übertragung verringern. Antigen-Schnelltests stellen damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Explizit führt das RKI auch aus,



dass engmaschige serielle Testungen mit hochsensitiven Antigentests als Screeningmaßnahme in Bereichen wie Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und Betrieben ergänzend zu den Hygienemaßnahmen einen Beitrag zur Pandemiebewältigung leisten können.

Die Stadt Heilbronn hat seit Anfang März COVID-19-Tests in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder auf freiwilliger Basis angeboten (gestartet mit sieben Einrichtungen, inzwischen flächendeckend). Immer wieder sind Kindertageseinrichtungen von positiven Fällen betroffen. In Heilbronn waren bisher wenige Ausbruchsgeschehen mit mehreren Fällen zu verzeichnen. Die Stadt Heilbronn führt dies auch auf die bereits angeordnete Maskenpflicht für das Personal und auf die bisher freiwilligen Testungen zurück, mit denen Infektionsfälle frühzeitig erkannt werden und durch die folgenden Quarantänemaßnahmen Ausbrüche verhindert werden können. Da für die freiwilligen Tests bisher nicht im angestrebten Umfang Einwilligungen der Eltern vorliegen, wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Testung angeordnet, um ein möglichst engmaschiges Screening zu erreichen.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch.

Zu Ziffer 1

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen sowie in der Kindertagespflege können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. In den vergangenen Wochen sind im Stadtgebiet Heilbronn mehrfach Infektionsereignisse in Kindertagesstätten aufgetreten. In etlichen Fällen blieben die Infektionen auf ein Kind oder eine Betreuungsperson begrenzt. Es kam aber auch zu Ausbrüchen mit mehreren positiv getesteten Personen. Dabei fällt auf, dass Kinder aktuell in deutlich stärkerem Umfang betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen und von Notbetreuungsgruppen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen und trägt mit den zu treffenden Folgemaßnahmen (Quarantäne) zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Reduzierung des



allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können, wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Dieser Nachweis kann geführt werden, indem ein Selbsttest durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird. Dabei besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen. Der Test kann auch in der Einrichtung erfolgen. Der Nachweis kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines zur Vornahme dieser Tests berechtigten Testzentrums oder einer anderen hierzu berechtigten Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden zu sein.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/ die Betroffene gemäß § 4a Abs. 2 der CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

**Zu Ziffer 2:**

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen gelten entsprechend auch für die in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege betreuten Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres. Anders als Schulkinder sind Kinder in diesem Alter bis zum Eintritt der Schulpflicht in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen hat die Stadt Heilbronn bereits mit dem Angebot der freiwilligen Tests in Kindertageseinrichtungen Personal der Einrichtungen und zusätzliches Unterstützungspersonal (z.B. Medizinstudierende) für die Durchführung der Schnelltests bei den Kindern geschult.

Um einen Ausschluss von der Kinderbetreuung oder eine Testung unter unverhältnismäßigen Umständen für den Fall zu vermeiden, dass sich ein Kind nachhaltig einer Testung verweigert, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzelt Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 2 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Die Tests der Kinder in den Einrichtungen sind kostenlos. Neben Tests in den Einrichtungen kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem zur Durchführung der Tests berechtigten Testzentrum oder einer anderen hierzu berechtigten Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung in den Einrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist.



Für vollständig geimpfte und für genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Bei den Impfstoffen, bei denen zwei Impfungen erforderlich sind, besteht die vollständige Impfung erst nach der zweiten Impfung.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden.

Zu Ziffer 4:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab Montag, den 19.04.2021.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 14.05.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 14.05.2021 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 16.04.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister